

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 2025	Nr. 98
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Prüfungsordnung für den Studiengang

Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte) in
den Varianten Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil
(mit Jazz und aktuelle Musik)

Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement
an der Hochschule für Musik Saar

Vom 23. April 2025 948

Studienordnung für den Studiengang

Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte) in
den Varianten Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil
(mit Jazz und aktuelle Musik)

Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musik-
management an der Hochschule für Musik Saar

Vom 23. April 2025..... 970

Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung für den Quereinstiegsmaster
Lehramt Musik (Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte)

in den Versionen

Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil

Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement 981

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte)
in den Varianten**

Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil (mit Jazz und aktuelle Musik)

Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement

an der Hochschule für Musik Saar

Vom 23. April 2025

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat auf Grund des § 11 Absatz 2 und der §§ 55 und 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), des § 16a Absatz 1 Satz 6 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723) und auf Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgende Prüfungsordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik erlassen, die nach Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft vom 15. September 2025 hiermit verkündet wird:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Doppelfach

§ 4 Modularisierung, Studienaufwand, Credit Points (CP), Modulprüfungen

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

§ 6 Teilzeitstudium

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

§ 9 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift

§ 10 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

§ 11 Nachteilsausgleich

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Akteneinsicht

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

§ 16 Fortschrittskontrolle

II. Masterarbeit

§ 17 Zulassung zur Abschlussarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung)

§ 18 Gebühren

§ 19 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der Masterarbeit

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

§ 21 Wiederholbarkeit der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

§ 22 Abschlussarbeit

III. Masterabschluss

§ 23 Abschluss und Gesamtnote

§ 24 Akademischer Grad und Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Zeitliche Begrenzung des Studienangebots

§ 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Abschlussprüfung des an der Hochschule für Musik Saar angebotenen Masterstudiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (im Folgenden Q-Master Musik genannt) in den Varianten

Q-Master Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil (mit Jazz und aktuelle Musik)

Q-Master Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Q-Master Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Q-Master Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Q-Master Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement.

(2) Der Q-Master Musik wird in Kooperation mit der Universität des Saarlandes angeboten. Für die Studienanteile, die an der Universität absolviert werden (Bildungswissenschaften), sind die Regelungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Lehramts-Q-Master der Universität des Saarlandes zu beachten.

(3) Der Masterstudiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) (LS 1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nicht lehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut. Es werden fachdidaktische, fachpraktische, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(4) Die Hochschule für Musik Saar verleiht bei erfolgreich abgeschlossenem Studium des Studiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Musik den Grad des Masters of Education (M.Ed.).

(5) Die Aufnahme des Studiengangs Q-Master Musik ist nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Wintersemester möglich.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann gemäß § 16a Abs. 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugelassen werden, wer einen nicht lehramtsbezogenen, mindestens sechssemestrigen, mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule mit einer Akkreditierung des Studiengangs mit dem Bachelor oder einem höherwertigen Abschluss (z.B. Diplom oder Magister) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung für ein Studium des Quereinstiegsmasters Lehramt Musik (Master of Education) an der Hochschule für Musik Saar ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Bachelorstudiengänge:

- Künstlerisches Profil (B.Mus.)
- Kirchenmusik (evangelisch oder katholisch) (B. Mus.)
- Künstlerisch-pädagogisches Profil (B.Mus.)
- Elementare Musikpädagogik (B.Mus.)
- Musikwissenschaft/Musikmanagement (B.A.)
- oder ein vergleichbarer Abschluss in einem nicht lehramtsbezogenen Studiengang an einer Musikhochschule oder dieser gleichgestellten Hochschule.

(3) Das Nähere regelt die Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 2023 (Amtsbl. I

S. 360), die Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt vom 12. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 838) und die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Das Ablegen von Modul- und Teilprüfungen und das Anfertigen der Masterarbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis absehen. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Doppelfach

Der Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (M.Ed.) umfasst das Studium des Doppelfachs Musik für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie das bildungswissenschaftliche Studium an der Universität des Saarlandes.

§ 4 Modularisierung, Studienaufwand, Credit Points (CP), Modulprüfungen

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen (Lehrveranstaltungen) eines oder einer Folge von bis zu vier Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (i.d.R. einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Einem CP entspricht ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte). Die für ein Modul vergebenen CP enthalten neben Präsenzzeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Üben, schriftliche Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium. In einem Semester werden im Vollzeitstudium durchschnittlich 30 CP erworben.

(3) CP werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Sie erfolgen studienbegleitend. In der Studienordnung sowie im Modulhandbuch zum Q-Master Musik wird jedes (Teil-)Modul mit den entsprechenden CP ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des jeweiligen (Teil-)Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfungsformen sind im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung sowie im Modulhandbuch ersichtlich. Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.

(4) Studienleistungen, die unbenotet bleiben und nicht in Prüfungsleistungen einmünden, werden durch Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten (Testat) nachgewiesen.

(5) Insgesamt werden 120 Credit Points / ECTS-Leistungspunkte für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vergeben.

(6) Für alle Studierenden wird im Prüfungssekretariat (siehe § 7) ein Studienkonto geführt, in dem die erbrachten Studienleistungen unter Angabe der erreichten CP dokumentiert werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z. B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestanzahl an CP hinaus erworben werden. Die Anerkennung von Studien- und

Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe §§ 7 und 15). Die Dokumentation und Archivierung erfolgen in elektronischer Form.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Studierende des Q-Masters Musik sind an der Hochschule für Musik Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für das bildungswissenschaftliche Studium gemäß den dort geltenden Ordnungen.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Das Studium kann entweder als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (4) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form (siehe § 4). Die Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) beträgt vier Semester bei einem Studienvolumen von 120 CP.
- (5) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.

§ 6 Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende auf Antrag eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen, Behinderung und/oder chronischer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit widmen können. Über den Antrag auf Teilzeitstudium entscheidet die Rektorin oder der Rektor der HfM Saar. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der CP (i.d.R. 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitsemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.
- (2) Die Studiengangsleitung unterstützt Studierende im Teilzeitstudium mit Beratungsangeboten.
- (3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien und Lehrangebotes.
- (4) Die Masterarbeit ist nach den Vorgaben des Vollzeitstudiums anzufertigen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn im vorangegangenen Semester in Teilzeitform studiert wurde. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der HfM Saar (siehe § 7) die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.
- (5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung des Fachbereichs liegen, und auf Leistungen, die von außerhochschulischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.
- (6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(7) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Arbeit acht Semester. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 5 Absatz 4 wie folgt:

- bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
- bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar zuständig. Ihm gehören an:

1. die oder der für die Lehramtsstudiengänge Musik an der Hochschule für Musik Saar verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nach Möglichkeit lehrend in den Lehramtsstudiengängen tätig sind,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes,
4. eine Studentin bzw. ein Student mit eingeschränktem Stimmrecht.

(2) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Saar wird regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses informiert. Sie oder er hat jederzeit das Recht, als Gast an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 wird von den studentischen Mitgliedern des Senats der Hochschule für Musik Saar für eine Amtsperiode von zwei Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder bei schriftlichen Prüfungen Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen und Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören und in Streitpunkten, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, zu entscheiden. Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere:

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur Masterarbeit zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
4. die Gutachterin oder den Gutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter für die Masterarbeit sowie, sofern erforderlich, eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter zu bestellen,
5. die Note für die Masterarbeit auf Grundlage von § 19 Absatz 13 festzusetzen,

6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
7. in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen sowie nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten gemäß § 15 anzurechnen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
8. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
9. über Widersprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden und ggf. die entsprechende Bewertung in der Prüfungsakte ändern zu lassen,
10. über die nachträgliche Berichtigung von Abschlussnoten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden,
11. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 8 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
12. über die Durchführung der Fortschrittskontrolle nach § 16 zu überwachen und über Verlängerungen bezüglich der Fortschrittskontrolle zu entscheiden.

(2) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die fachliche Bewertung von Prüfungsleistungen berühren, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(3) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, trifft Entscheidungen nach Absatz 4, Satz 4 Nummer 1 bis 12 und nimmt organisatorische Aufgaben wahr. Wird eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden von einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in CP – werden benotet.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle(n) eines Moduls erfolgen erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Lernziele des Moduls erreicht haben. Die Lernziele der Module werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Studienerfolg eines (Teil-)Moduls wird entweder mit 'bestanden' oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein (Teil-)Modul benotet, so ist dies in der Studienordnung sowie im Modulhandbuch des Studiengangs festgehalten.

(3) Leistungskontrollen sind in der Regel künstlerisch-praktische, mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Die Art der Prüfungsleistung(en) für ein (Teil-)Modul wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Bei

Kombinationen von Leistungskontrollen wird außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Prüfungstermine sind den Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und die oder der Studierende erwirbt die dem (Teil-)Modul entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des (Teil-)Moduls auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(5) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben, Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen, Praktikumsberichte und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist für schriftliche Prüfungsleistungen beträgt sechs Wochen.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge, Kolloquien, mündliche Prüfungen und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 40 Minuten. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht bzw. bei Gruppenprüfungen keine/r der zu prüfenden Studierenden dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4 mitgeteilt.

(7) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten, die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen sowie vergleichbare künstlerisch-praktische Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht bzw. bei Ensembleprüfungen keine/r der zu prüfenden Studierenden dem widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4 mitgeteilt.

(8) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten

(insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift

(1) Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 MhG, im Rahmen der Lehramtsstudiengänge durch das Ministerium für Bildung und Kultur abgeordnete Lehrkräfte sowie die Lehrbeauftragten. Über die Hinzuziehung anderer Prüferinnen oder Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüferinnen oder Prüfer und oder Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellen, die nicht der Hochschule für Musik Saar angehören. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können Musiklehrerinnen oder Musiklehrer, die im saarländischen Schuldienst tätig sind oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die Masterarbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 12 Absatz 1 MhG und nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Hochschule für Musik Saar und der Universität des Saarlandes bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die im jeweiligen Modul Lehrenden mit der Organisation und Durchführung von (Teil-)Modulprüfungen beauftragen. Dazu gehört die Aufgabe, Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und gegebenenfalls eines der Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Vorsitz zu beauftragen.

(4) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines (Teil-) Moduls überprüft wird, werden in der Regel von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten durchgeführt und bewertet. Dient eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Fächer oder Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Dozentinnen oder Dozenten vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Dozentinnen oder Dozenten in die Prüfungskommission zu berufen. Der Prüfungsausschuss kann der Prüferin oder dem Prüfer bzw. einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer die Aufgabe übertragen, selbst die erforderlichen Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer für Prüfungen zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und einzuberufen.

(5) Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer fachkundigen Beisitzerin oder einem fachkundigen Beisitzer abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist außer im Falle der Masterarbeit nur eine Gutachterin oder ein Gutachter erforderlich. Anlässlich einer Beschwerdeführung durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist eine Begutachtung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer vorzusehen.

(6) Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(7) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können prüfende Personen wegen Befangenheit ablehnen. Sie müssen dies dem Prüfungsausschuss oder in Fällen, die Vertraulichkeit in besonderem Maße erfordern, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber begründen.

(8) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) Über mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung.

(10) Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokoll) werden unverzüglich an das Prüfungssekretariat weitergeleitet.

(11) Die Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer und weiteren Mitglieder von Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren der studienbegleitenden Prüfungen im Q-Master Musik erfolgt mit der Immatrikulation.

(2) Über die Zulassung zu den (Teil-)Modulprüfungen, zu den Prüfungen nach Abs. 5 und zum Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, für die Abschlussarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) gilt zusätzlich § 18 oder
3. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

(4) In der Studienordnung sind ggf. gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren (Teil-)Modulprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt nicht für fachdidaktische Schulpraktika.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung im künstlerischen Hauptfach (Q-Master Musik 5) sowie die Anmeldung zur Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Prüfung) erfolgen im

Prüfungssekretariat. Die Meldefristen zur Prüfung im künstlerischen Hauptfach sind einzuhalten (01.02. für Prüfung im Sommersemester, 01.07. für Prüfung im Wintersemester).

(6) Für die Teilnahme an weiteren (Teil-)Modulprüfungen ist eine rechtzeitige formlose verbindliche Anmeldung bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten erforderlich. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden durch die oder den Lehrenden bekannt gegeben. Die Prüfungsmodalitäten regelt das Modulhandbuch.

(7) Solange Teilprüfungen, die der Leistungskontrolle von im Einzelunterricht erworbenen Kompetenzen dienen, nicht erfolgreich absolviert wurden, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Einzelunterrichts in dem betreffenden Fach.

(8) Nach Bestehen der letzten Modulprüfung bzw. Teilprüfung eines Moduls wird die im Modul erbrachte Gesamtleistung (Credit Points, ggf. Teilprüfungsnoten und Gesamtnote) im Prüfungssekretariat dokumentiert.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

(1) Eine Bewertung erfolgt entweder durch die Qualifikation „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder durch eine Benotung.

(2) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

"1 sehr gut" bei einer hervorragenden Leistung,
 "2 gut" bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 "3 befriedigend" bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 "4 ausreichend" bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 "5 nicht ausreichend" bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden in diesem Fall als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:

14 und 15 Punkte	-	1,0	sehr gut
13 Punkte	-	1,3	sehr gut
12 Punkte	-	1,7	gut
11 Punkte	-	2,0	gut
10 Punkte	-	2,3	gut
9 Punkte	-	2,7	befriedigend
8 Punkte	-	3,0	befriedigend
7 Punkte	-	3,3	befriedigend
6 Punkte	-	3,7	ausreichend
4 und 5 Punkte	-	4,0	ausreichend
0, 1, 2 und 3 Punkte	-	5,0	nicht ausreichend

(6) Wird eine Prüfung, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzern bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten besseren Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden, der oder die nicht Mitglied der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes sein muss.

(7) Die Berechnung der Modulnote aus den Noten der bewerteten Teilmodule wird in den Modulbeschreibungen bzw. im Modulhandbuch festgelegt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. In Zweifelsfällen wird folgender Berechnungsmodus zugrunde gelegt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Teilmoduls oder der zugehörigen Teilmodule multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Teilmodule dividiert. Dieses Ergebnis wird

gegebenenfalls zur nächsten besseren Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit, einer künstlerisch-praktischen oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt dieselbe oder derselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der oder die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fälle von Täuschung und/oder Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar durch die Prüferin oder den Prüfer schriftlich angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die oder der Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 3 oder 5 durch den Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar verlangen. Vor der Beschlussfassung ist die oder der Studierende zu hören. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass die oder der Studierende von der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen

Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen.

(7) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses oder der Modulbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis über die Prüfung und ggf. die unrichtige Urkunde sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen.

(8) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die oder der Studierende muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.

(9) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 6 oder Absatz 7 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 6 oder Absatz 7 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Akteneinsicht

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei eine schriftliche Prüfung im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung auf Antrag auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 3). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang Q-Master Musik. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Musikhochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Hochschule für Musik Saar genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Konferenz der

Kultusministerinnen- und Kultusminister und der Konferenz der Hochschulrektorinnen und Hochschulrektoren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points anzurechnen.

(6) Wurde der erste Hochschulabschluss mit weniger als 240 Leistungspunkten abgeschlossen, entscheidet die Zulassungskonferenz über ggf. zusätzlich zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 3 Abs. 8 der Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt vom 12. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 838)). Diese können im Einzelfall durch den Nachweis und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Kompetenzen in einem Umfang von bis zu 60 Credit Points auf Antrag ersetzt werden.

(7) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die zuständigen Prodekaninnen oder Prodekane bzw. die Prorektorin oder den Prorektor delegieren. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1, 2 und 5 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. Eine Nichtanerkennung oder Nichtanrechnung ist von der Hochschule für Musik Saar schriftlich zu begründen.

§ 16 Fortschrittskontrolle

(1) In den Q-Master-Studiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punktzahlen für alle studierten Disziplinen inkl. Bildungswissenschaften im Vollzeitstudium:

- nach zwei Semestern mindestens 18 CP,
- nach vier Semestern mindestens 60 CP.

(2) Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
- bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

(4) Wenn eine Studentin oder ein Student die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm ein Beratungsgespräch angeboten. Die schriftliche Benachrichtigung und das Beratungsgespräch können durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes erfolgen.

(5) Wenn eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung zum zweiten Mal hintereinander nicht erbracht hat, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 3 analog. Dies wird ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge der Hochschule für Musik Saar mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar die in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fristen angemessen verlängern.

II. Masterarbeit

§ 17 Zulassung zur Abschlussarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung)

(1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik,
2. das Erbringen von 24 CP der 40 CP im bildungswissenschaftlichen Studium an der Universität des Saarlandes,
3. das Erbringen von min. 38 CP der 64 CP von den im Modulhandbuch definierten Studien- und Prüfungsleistungen des Doppelfaches Musik.
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit können in der Studienordnung vorgesehen werden.

(2) Die Zulassung oder die Ablehnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Abschlussarbeit gilt § 10 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 18 Gebühren

Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit wird eine Meldegebühr fällig. Die Höhe der Meldegebühr wird in der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar festgelegt. Wird die Meldegebühr nicht fristgerecht gezahlt, kann keine Zulassung erteilt werden.

§ 19 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine fachdidaktische oder fachwissenschaftliche Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar

bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur Masterarbeit gestellt. Der oder dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die oder der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Arbeitsaufwand der Masterarbeit einschließlich des Master-Kolloquiums beträgt 16 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen für die Masterarbeit (in Abweichung zu § 21 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik Saar). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat der Bearbeitungszeit Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um bis zu vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Masterarbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Die bereits verstrichene Bearbeitungszeit ist nicht auf die Bearbeitungszeit des neuen Themas anzurechnen.

(7) Muss die Bearbeitung der Masterarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Prüfungssekretariat der Hochschule für Musik Saar vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Masterarbeit länger als sechs Monate, so gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe ein neues Thema für die Masterarbeit zuzuweisen.

(8) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Masterarbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 5 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 11 bleibt unberührt.

(9) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Masterarbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 1 sinngemäß.

(10) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (z.B. PDF) beim Prüfungssekretariat der Hochschule für Musik Saar einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Masterarbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind. Auch die Nutzung Künstlicher Intelligenz ist in Art und Umfang transparent zu machen.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von der durch den Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar bestellten Zweitgutachterin oder dem durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens acht Wochen nach Einreichen der Masterarbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Absatz 2 und 3 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Masterarbeit nach § 12 Absatz 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss für den Q-Master Musik an der Hochschule für Musik Saar eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Masterarbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Absatz 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Masterarbeit fest.

(14) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Masterarbeit sind der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit wird mit einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Dieses Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung hat grundsätzlich das Thema der Masterarbeit zum Inhalt und wird in der Regel von beiden Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen. Einer der Prüfer des Kolloquiums soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sein. Ziel des Kolloquiums ist die Feststellung, ob die oder der Studierende ein entsprechendes Wissen auf dem Gebiet ihrer bzw. seiner Masterarbeit besitzt und ihre Ergebnisse darstellen und begründen kann.

(3) Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten pro Kandidatin und Kandidat nicht überschreiten.

(4) Über den Verlauf führt eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ein Protokoll, das die

wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung enthält und anschließend von beiden Prüfern unterzeichnet wird. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für das Kolloquium nach § 12 Absatz 4 errechnet.

§ 21 Wiederholbarkeit der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5: Freiversuch); im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Masterarbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass die oder der Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(3) Es gilt § 19 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(4) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist nicht nur die mündliche Abschlussprüfung, sondern auch die Masterarbeit zu wiederholen, da in einem solchen Fall Zweifel an der Eigenleistung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht völlig ausgeschlossen werden können.

(5) Wird eine Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch). Dieser Freiversuch muss gesondert zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Prüfungssekretariat beantragt werden. Für den Freiversuch gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 22 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit besteht aus der Masterarbeit nach § 19 und der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) nach § 20.

(2) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Dabei fließt die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung zu einem Drittel in die Note der Abschlussarbeit ein.

III. Masterabschluss

§ 23 Abschluss und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist und somit alle für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Credit Points / ECTS-Leistungspunkte erworben sind.

(2) Die Masterprüfung besteht aus dem Absolvieren aller für den Studiengang vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. Studienordnung und Modulhandbuch) zur Erreichung der erforderlichen CP einschließlich der praktischen Studienphasen sowie der Masterarbeit inklusive der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge der Hochschule für Musik Saar dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden. Die Module für das Masterzeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Masterstudium zugrundeliegenden Hochschulzeugnisses verschieden sein.

(5) Für den Abschluss des Studiums wird eine Gesamtnote erteilt. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt und sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen. Ob und mit welcher Gewichtung die Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden, wird in folgender Tabelle ersichtlich:

Q-Master-Variante	Q-Master Musik 1	Q-Master Musik 2	Q-Master Musik 3	Q-Master Musik 4	Q-Master Musik 5
Module im Q-Master	Künstlerisches Profil	Künstlerisch-pädagogisches Profil	Elementare Musik-pädagogik	Kirchenmusik	Musikwissenschaft/Musikmanagement
Künstlerisches Hauptfach Q <i>Anteil an Gesamtnote</i>					12 CP b <i>1/12</i>
Künstlerische Nebenfächer Q <i>Anteil an Gesamtnote</i>	8 CP b <i>1/12</i>	8 CP b <i>1/12</i>	8 CP b <i>1/12</i>	8 CP b <i>1/6</i>	8 CP b <i>1/12</i>
Ensembleleitung Q <i>Anteil an Gesamtnote</i>	9 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>		9 CP b <i>1/12</i>
Interaktive Praxis Q <i>Anteil an Gesamtnote</i>	7 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>	11 CP b <i>1/12</i>	14 CP b <i>1/12</i>	7 CP b <i>1/12</i>
Musikpädagogik Q <i>Anteil an Gesamtnote</i>	16 CP b <i>1/12</i>	12 CP b <i>1/12</i>	8 CP b <i>1/12</i>	16 CP b <i>1/12</i>	12 CP b <i>1/12</i>
Musikwissenschaft Q <i>Anteil an Gesamtnote</i>	8 CP b <i>1/12</i>	6 CP b <i>1/12</i>	8 CP b <i>1/12</i>	6 CP b <i>1/12</i>	
Theoretischer Wahlbereich Q		4 CP ub	4 CP ub	4 CP ub	
Praktikum 1	7 CP ub	7 CP ub	7 CP ub	7 CP ub	7 CP ub
Praktikum 2 <i>Anteil an Gesamtnote</i>	9 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>	9 CP b <i>1/12</i>
Masterarbeit <i>Anteil an Gesamtnote</i>	16 CP b <i>1/6</i>	16 CP b <i>1/6</i>	16 CP b <i>1/6</i>	16 CP b <i>1/6</i>	16 CP b <i>1/6</i>
Bildungswissenschaften <i>Anteil an Gesamtnote</i>	40 CP <i>1/3</i>	40 CP <i>1/3</i>	40 CP <i>1/3</i>	40 CP <i>1/3</i>	40 CP <i>1/3</i>
Summe	120 CP	120 CP	120 CP	120 CP	120 CP

(6) Die Gesamtnote zur Angabe im Transcript of Records und im Diploma Supplement wird wie folgt kategorisiert:

Bis 1,5: sehr gut

1,6 bis 2,5: gut

2,6 bis 3,5: befriedigend

3,6 bis 4,0: ausreichend

§ 24 Akademischer Grad und Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records in deutscher Sprache ausgestellt. Es enthält neben dem Namen, Geburtsdatum und

Geburtsort der Absolventin bzw. des Absolventen den Namen des absolvierten Studiengangs, das Thema der Masterarbeit, die Bewertungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit mit den jeweils dazugehörigen Credit Points / ECTS-Leistungspunkten sowie die Gesamtnote für das Studium.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Education (M.Ed.) mit Angabe des Studiengangs und der Abschlussnote beurkundet.

(4) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es enthält ferner die Gesamtnote sowie die relative Notenverteilungsskala nach dem Modell des aktuellen ECTS-Leitfadens (ECTS Users' Guide). Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(6) Wurde das Studium ohne Abschluss beendet, erhält die bzw. der Studierende einen entsprechenden Bescheid sowie eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungsleistungen, aus der hervorgeht, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Zeitliche Begrenzung des Studienangebots

Der Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik wurde zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs konzipiert. Die Berechtigung für die Aufnahme des in Satz 1 genannten Studiengangs beginnt zum Wintersemester 2025/2026 und endet mit dem Sommersemester 2029.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 02. Oktober 2025

gez. Prof. Hans Peter Hofmann

Rektor der Hochschule für Musik (HfM) Saar

**Studienordnung
für den Studiengang
Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte)
in den Varianten**

Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil (mit Jazz und aktuelle Musik)

Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement

an der Hochschule für Musik Saar

Vom 23. April 2025

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat auf Grund des § 11 Absatz 2 und der §§ 55 und 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), des § 16a Absatz 1 Satz 6 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723) und auf Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgende Studienordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik erlassen, die nach Zustimmung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft vom 15. September 2025 hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und –dauer
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Zugänge zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studieninhalte und Studienstruktur
- § 7 Studium des Doppelfachs Musik (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)
- § 8 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Schulpraktika
- § 11 Studienverlaufspläne und Modulhandbuch
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen:

Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung im Fach Musik für die oben genannten Studiengangsvarianten mit u.a.

- Modulbeschreibungen
- Studienverlaufsplänen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik und der Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt Inhalt und Aufbau des an der Hochschule für Musik Saar angebotenen Masterstudiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (im Folgenden Q-Master Musik genannt) in den Varianten

Q-Master Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil (mit Jazz und aktuelle Musik)

Q-Master Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil

Q-Master Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik

Q-Master Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik

Q-Master Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement

§ 2 Studienbeginn und –dauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Das Wintersemester beginnt am 01.10. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.03. des Folgejahres. Das Sommersemester beginnt am 01.04. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.09. desselben Kalenderjahres.
- (4) Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss bzw. mit der Exmatrikulation. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium Q-Master Musik hat das Ziel, die Studierenden künstlerisch praktisch, musiktheoretisch und musikwissenschaftlich, musikpädagogisch und fachdidaktisch so zu qualifizieren, dass sie den Anforderungen des Musikunterrichts in den verschiedenen Klassenstufen der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, LS 1+2) unter den gegenwärtigen und den voraussehbaren künftigen Bedingungen gerecht werden können. Die Studierenden sollen grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen und Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (2) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den berufsqualifizierenden Kompetenzen, die im Studium erworben werden sollen, sowie zu Arten von Lehrveranstaltungen werden im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung ausgeführt.
- (3) Die Qualifikation entspricht Level 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) vom 16.02.2017.

§ 4 Zugänge zum Studium

- (1) Der Quereinstiegsmaster Musik kann, je nach Ausrichtung des bereits abgeschlossenen (Bachelor-)Studiengangs, der die Basis bildet, in fünf Versionen absolviert werden:

Q-Master Musik 1 auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums mit künstlerischem Profil

Q-Master Musik 2	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums mit künstlerisch-pädagogischem Profil
Q-Master Musik 3	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums mit dem Hauptfach Elementare Musikpädagogik
Q-Master Musik 4	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums Kirchenmusik
Q-Master Musik 5	auf der Basis eines (Bachelor-)Studiums in Musikwissenschaft/ Musikmanagement

(2) Die Zulassung zum Studium ist an das Bestehen einer Eignungsprüfung gebunden. Das Nähere bestimmt die Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt vom 12. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 838).

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Der Q-Master Musik umfasst das Studium des Doppelfachs Musik an der Hochschule für Musik Saar und des bildungswissenschaftlichen Studienteils an der Universität des Saarlandes.

(2) Der Abschluss des Masterstudiengangs bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) (LS 1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nicht lehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut. Es werden fachdidaktische, fachpraktische, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(3) Der Schwerpunkt in den Lehrveranstaltungen liegt in der Wissensvermittlung, dem eigenständigen Erwerb von Wissensinhalten und dem Transfer dieser Inhalte in das praktische Handlungsfeld. Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Reflexion eigener Deutungs- und Handlungsmuster erwartet, um daraus teilnehmerzentrierte Lehrstrategien zu entwickeln. Neben der Teilnahme an den Veranstaltungen und Seminaren wird von den Studierenden ein hoher Anteil an extracurricularen Aktivitäten erwartet. Darüber hinaus ist ein engagiertes Einbringen bereits vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Voneinander- und Miteinander-Lernen.

(4) Der Q-Master Musik ist ein Studiengang, der Studierenden mit unterschiedlichen Bildungsbiografien offensteht. Die zu absolvierenden Studienleistungen werden in einem Lernagreement festgelegt, welches vor Beginn des Studiums individuell zwischen Studierenden und Studiengangsleitung vereinbart wird. Im Falle einer Eingangsqualifikation mit weniger als 240 CP entscheidet die Zulassungskommission über Dauer, Umfang und Inhalte der zusätzlich zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 3 Abs. 8 der Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt vom 12. Juni 2025).

(5) Das Studium kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik).

(6) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Es können auch Gastveranstaltungen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6 Studieninhalte und Studienstruktur

(1) Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen sowie der Abschlussprüfung erhalten die Studierenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation

System (ECTS), auch Credit Points (CP) genannt. Insgesamt werden 120 Leistungspunkte für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Master of Education)“ vergeben.

(2) CP werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Sie erfolgen studienbegleitend. In dieser Ordnung sowie im Modulhandbuch zum Q-Master Musik wird jedes (Teil-)Modul mit den entsprechenden CP ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des jeweiligen (Teil-)Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfungsformen sind im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung sowie im Modulhandbuch ersichtlich. Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.

(3) Die Studieninhalte differieren je nach Ausrichtung des musikbezogenen Bachelor- oder Diplomstudiengangs, auf den der Q-Master aufbaut. Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Varianten des Q-Masters Musik (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	Musik und Musikwissenschaft	Musikdidaktik*	Bildungswissenschaften	Masterarbeit	Summe
Q-Master 1, Basis B.Mus. künstlerisches Profil	25 CP 24 SWS	39 CP 44 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 2, Basis B.Mus. künstlerisch-pädagogisches Profil	27 CP 26 SWS	37 CP 44 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 3, Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik	29 CP 26 SWS	35 CP 44 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 4, Basis B.Mus. Kirchenmusik	18 CP 12 SWS	46 CP 52 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120 CP
Q-Master 5, Basis B.A. Musikwissenschaft/ Musikmanagement	29 CP 22 SWS	35 CP 41 SWS	40 CP 25 SWS	16 CP	120

*Unter „Musikdidaktik“ subsummieren sich die Module Musikpädagogik, Interaktive Praxis und die Praktika.

(4) Zwei Praktika sind verpflichtend (vgl. § 10 Schulpraktika):

1. ein semesterbegleitendes Praktikum (7 CP),
2. ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum (9 CP).

§ 7 Studium des Doppelfachs Musik (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)

(1) Fachmodule Musik je nach Basisqualifikation (inkl. Prüfungsform und Art der Bewertung):

Q-Master Musik	Studiengangsvarianten (abhängig von Basisqualifikation)				
	Q-Master Musik 1	Q-Master Musik 2	Q-Master Musik 3	Q-Master Musik 4	Q-Master Musik 5
Pflichtmodule	Künstlerisches Profil	Künstlerisch-pädagogisches Profil	Elementare Musikpädagogik	Kirchenmusik	Musikwissenschaft/ Musikmanagement
Künstlerisches Hauptfach Q					12 CP (b) Prakt. Prüfung
Künstlerische Nebenfächer Q	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung	8 CP (b) Prakt. Prüfung
Ensembleleitung Q	9 CP (b) Ensembleprobenleitung	9 CP (b) Ensembleprobenleitung	9 CP (b) Ensembleprobenleitung		9 CP (b) Ensembleprobenleitung
Interaktive Praxis Q	7 CP (b) Prakt. Prüfung	9 CP (b) Prakt. Prüfung	11 CP (b) Prakt. Prüfung	14 CP (b) Prakt. Prüfung	7 CP (b) Prakt. Prüfung
Musikpädagogik Q	16 CP (b) Hausarbeiten	12 CP (b) Hausarbeiten	8 CP (b) Hausarbeiten	16 CP (b) Hausarbeiten	12 CP (b) Hausarbeiten
Musikwissenschaft Q	8 CP (b) Hausarbeit	6 CP (b) Hausarbeit	8 CP (b) Hausarbeit	6 CP (b) Hausarbeit	
Theoretischer Wahlbereich Q		4 CP (ub) Referat/ Präsentation	4 CP (ub) Referat/ Präsentation	4 CP (ub) Referat/ Präsentation	
Praktikum 1	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	7 CP (ub) Hausarbeit u. Praktikumsbericht
Praktikum 2	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikumsbericht	9 CP (b) Hausarbeit u. Praktikumsbericht
Masterarbeit	16 CP (b)	16 CP (b)	16 CP (b)	16 CP (b)	16 CP (b)
Summe	80 CP	80 CP	80 CP	80 CP	80 CP

(2) Exemplarische Verlaufspläne für alle Studiengangsvarianten (inkl. der Teilmodule, SWS und CP) finden sich im fachspezifischen Anhang der Studienordnung für den Q-Master Musik.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Praktikum 2 ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Praktikum 1.

§ 8 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) (Module, Prüfungsleistungen, Zulassungsvoraussetzungen für Module)

(1) Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Q-Master Musik (40 CP) inkl. Prüfungsform und Art der Bewertung:

Bildungswissenschaften						
Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	RSS¹	SWS	CP	Turnus	Prüfung
Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen (Vorlesung)	1	2	2	WiSe	Klausur (b)
	Bildungswissenschaftl. Grundlagen (Vorlesung)		2	2	WiSe	Klausur (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (Vorlesung)	2	2	3	SoSe	Klausur (b)
	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (Seminar)		2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (Vorlesung)	1-2	2	3	WiSe	Klausur (b)
	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (Seminar)		2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Lehren und Lernen II	Lehren und Lernen II (Vorlesung)	2	2	3	SoSe	Klausur (b)
	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (Seminar)		2	4	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (Vorlesung)	3	1	3	WiSe	Arbeitsaufträge, Protokolle (u)
	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (Seminar)		2	4	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (b)
Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen (Vorlesung)	4	2	3	SoSe	VP ² als PVL und Klausur (b)
	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen (Seminar)		2	4	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Wahlpflichtmodul	s.u.	1-4	2	3		s.u.
Summe			25	40		

¹ RSS: Regestudiensemester (als Orientierungshilfe, gibt den Zeitraum an, in dem das Modul innerhalb der Regestudienzeit abgeschlossen werden kann)

² VP: Versuchspersonentätigkeiten (Mitwirkung bei Untersuchungen (bildungswissenschaftliche empirische Studien) im Rahmen von Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung Bildungswissenschaften); weitere Informationen bietet das Vorlesungsverzeichnis der Bildungswissenschaften.

Bildungswissenschaften						
Wahlpflichtmodule	Lehrveranstaltungen	RSS³	SWS	CP	Turnus	Prüfung
Philosophie	Einführung in ein Teilgebiet der Philosophie (Vorlesung / Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Deutsch als Zweitsprache	Spracherwerbstheorien und Mehrsprachigkeit (Vorlesung)	1-4	2	2	WiSe	Mündl. Prüfung oder Klausur (u)
	Übung zur Vorlesung		1	1	WiSe	erfolgreiche Teilnahme (u)
Bildungstechnologie und Digitale Medien	Bildungstechnologie und Digitale Medien (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Hausarbeit (u)
Service-Learning II ⁴	Service Learning II (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Bildung für Nachhaltige Entwicklung	Bildung für Nachhaltige Entwicklung (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz	Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)
Pädagogische Intervention	Pädagogische Intervention (Seminar)	1-4	2	3	WiSe/ SoSe	Mündl. und/oder schriftl. Prüfung (u)

(2) Für einzelne Module/Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Seminar „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Klausur zur Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“.
2. Modul „Lehren und Lernen II“: Nachweis über das erfolgreich Bestehen der Vorlesungen „Lehren und Lernen I“ sowie „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“.
3. Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
4. Modul „Schulqualität, Qualitätsentwicklung und –sicherung in Schulen“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module „Lehren und Lernen I“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
5. Wahlmodul „Deutsch als Fremdsprache“: Die Übung kann frühestens zeitgleich mit der Vorlesung besucht werden.

³ RSS: Regestudiensemester (als Orientierungshilfe, gibt den Zeitraum an, in dem das Modul innerhalb der Regestudienzeit abgeschlossen werden kann)

⁴ Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreiches Studienprogramm (bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II), Service-Learning I und Service-Learning II müssen zusammen besucht werden. Weitere Informationen bietet das Vorlesungsverzeichnis der Bildungswissenschaften.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

1. Vorlesungen (VL) (1-2 SWS) dienen entweder der Vermittlung von Überblicks- oder der Vermittlung von Spezialwissen über musikwissenschaftliche, musiktheoretische oder musikpädagogische Teilgebiete, Epochen oder Stilbereiche bzw. entsprechende Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter.
2. Einzelunterricht (EU) (0,5-1 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument, in Gesang im Bereich Tonsatz oder im Bereich der Komposition in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten sowie entsprechender Repertoirekenntnisse.
3. Gruppenunterricht (GU) (1-3 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten und dem Erwerb von Übetchniken und Probenmethoden im Rahmen des Ensemblespiels und der Ensembleleitung sowie im analysierenden und interpretierenden Umgang mit Musik anhand von Aufgaben und Musikbeispielen, mit denen sich die Studierenden unter Anleitung oder eigenständig auseinandersetzen.
4. Ensemblearbeit (ENS) (1-2 SWS) dient dem Erwerb musikalischer Erfahrungen und der Fähigkeit zum Zusammenspiel sowie gemeinsamen Interpretieren von Musik.
5. Proseminare (PS) (1-2 SWS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der musikwissenschaftlichen Disziplinen bzw. der Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Anhand ausgewählter Literatur, geeigneter Musik- bzw. Unterrichtsbeispiele und passender Übungsaufgaben, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet und präsentiert werden, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu bearbeiten und ggf. zu präsentieren.
6. Hauptseminare (HS) (2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie ggf. künstlerischer Techniken in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur und ggf. passenden Musikbeispielen oder im eigenen empirisch forschenden Lernen angeeignet und in der Seminardiskussion weiter erschlossen.

§ 10 Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Im Rahmen des Studiums sind zwei Schulpraktika zu absolvieren:

1. ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, in der Regel im zweiten Semester, sowie
2. ein vierwöchiges fachdidaktisches Block-Praktikum, in der Regel im dritten Semester, an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.

(2) Die Praktika gemäß Absatz 1 werden systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Die Bereitstellung der erforderlichen Praktikumsplätze wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes gewährleistet. Die Studierenden werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zugewiesen. Die Hochschule für Musik Saar berät das Zentrum für Lehrerbildung bei der Auswahl der Schulen und der betreuenden Lehrkräfte.

(4) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Begründung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20% der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflcht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 01. Oktober 2021 (Amtsbl. I, S. 2316).

§ 11 Studienverlaufspläne und Modulhandbuch

(1) Für jedes Modul ist eine Modulbeschreibung zu erstellen, aus der alle erforderlichen Informationen hervorgehen. Diese werden als Modulhandbuch des Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(2) Das Modulhandbuch des Studiengangs Q-Master Musik enthält:

- die zu studierenden Module und Teilmodule,
- eine Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungsleistungen und ihre Art der Bewertung,
- den Umfang der (Teil-)Module in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- Modulinhalte sowie Lernziele der einzelnen (Teil-)Module.

(3) Das Studienangebot und der Studienverlauf werden so organisiert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihren Studienaufwand über die Studienjahre mit einer durchschnittlichen Studienleistung von ca. 60 CP pro Jahr zu verteilen. Studienverlaufspläne im fachspezifischen Anhang zu dieser Studienordnung bilden exemplarische Studienverläufe aller Q-Master-Varianten ab.

§ 12 Studienberatung

(1) Die studienorientierte und begleitende Beratung im Studiengang Q-Master Musik erfolgt durch die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Fachbereichs II „Reflexion und Vermittlung“. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der Hochschule für Musik Saar ausgewiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Bewerbung, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden für Fragen zur Studiengestaltung zur Verfügung.

(2) Die Studienberatung in studien- und prüfungsorganisatorischen Fragen erfolgt über das Studierendensekretariat der Hochschule für Musik Saar.

(3) Bei persönlichen studienbedingten oder sonstigen Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerks Saarland.

(4) Bei lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums, didaktisch-methodische Beratung, Fragen des Übergangs ins Referendariat etc.) kann die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes kontaktiert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 02. Oktober 2025

gez. Hans Peter Hofmann

Rektor der Hochschule für Musik (HfM) Saar

**Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung
für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik
(Q-Master Musik, 120 ECTS-Punkte)**

in den Versionen

Quereinstiegsmaster Musik 1: Basis B.Mus. Künstlerisches Profil
Quereinstiegsmaster Musik 2: Basis B.Mus. Künstlerisch-pädagogisches Profil
Quereinstiegsmaster Musik 3: Basis B.Mus. Elementare Musikpädagogik
Quereinstiegsmaster Musik 4: Basis B.Mus. Kirchenmusik
Quereinstiegsmaster Musik 5: Basis B.A. Musikwissenschaft/Musikmanagement

1. Studiengangsporträt

Der Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (im Folgenden: Q-Master Musik) setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem fachlich einschlägigen nichtlehramtsbezogenen Studiengang voraus. Im Q-Master wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut.

Er qualifiziert für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) und dem zweiten Staatsexamen sowie daran anknüpfend zum Schuldienst im Saarland und den üblichen Aufstiegschancen. Der Q-Master Musik ist ein Ergänzungsstudiengang, der Studierenden mit unterschiedlichen Bildungsbiografien offensteht. Aus diesem Grund muss nicht jedes Modul von jeder oder jedem Studierenden belegt werden und es sind – je nach Vorerfahrung – in den einzelnen Modulen unterschiedlich viele Teilmodule (TM) zu belegen. Die zu absolvierenden Studienleistungen werden in einem Lernagreement festgelegt, welches vor Beginn des Studiums individuell zwischen Studierenden und Studiengangsleitung vereinbart wird.

2. Leitbild für die Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern – Bildungsziele des Studiengangs

Musik als Bildungsauftrag

Musik ist eine universelle Sprache, die Menschen verbindet, inspiriert und bereichert. Eine vielfältige und sich stetig wandelnde Gesellschaft bietet einzigartige Chancen, musikalisches Lernen für alle Schülerinnen und Schüler spannend und bereichernd zu gestalten. Der Musikunterricht in der Schule übernimmt eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung von Kreativität, kultureller Teilhabe und ästhetischer Bildung.

Ziel unserer Ausbildung ist es, engagierte Musikpädagoginnen und –pädagogen zu qualifizieren, die mit Leidenschaft, Fachkompetenz und Reflexionsfähigkeit ihre Schülerinnen und Schüler auf ihrem musikalischen Bildungsweg begleiten, ihre Potenziale fördern und sie zur aktiven Mitgestaltung des kulturellen Lebens befähigen.

Rolle und Aufgaben der Musiklehrkräfte

Musiklehrerinnen und Musiklehrer gestalten gezielt Erfahrungssituationen, in denen musikbezogenes Lernen stattfindet und musikalische Kompetenzen entwickelt werden. Sie sind Expertinnen und Experten für die planvolle Inszenierung solcher Lern- und Handlungsräume.

Zu ihren musikpädagogischen Aufgaben in der Schule gehören

- die Durchführung des Musikunterrichts,
- die fächerübergreifende Zusammenarbeit,

- die Betreuung und Leitung musikalischer Arbeitsgemeinschaften (z.B. Chor, Big-Band, Orchester oder Musical-AG) sowie
- die Kooperation mit außerschulischen Trägern musikalischer Bildungsangebote (z.B. Musikschulen).

Qualifikationen und Fähigkeiten

Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind aufgrund ihrer eigenen künstlerischen, musikwissenschaftlichen, musikdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung in der Lage, musikpädagogische Angebote in der Schule so zu organisieren und zu gestalten, dass möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein möglichst weitgehender Zugang zu musikalischer Bildung eröffnet wird und sie zu selbstbestimmter Teilhabe am Musikleben und zur Mitgestaltung desselben befähigt werden.

- Freude an Musik und Vermittlungskompetenz: Musiklehrerinnen und Musiklehrer wecken Neugier und fördern die Begeisterung der Schülerinnen und Schüler für Musik. Mit Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit schaffen sie inspirierende Lernräume für emotionale Erfahrungen und reflektierte Auseinandersetzung mit Musik.
- Kulturelle Vielfalt und ästhetische Kompetenz: Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind offen für die Musik verschiedenster Kulturen und ermöglichen Begegnungen mit eigenen und fremden musikalischen Welten. Mit ihrer ästhetischen Kompetenz regen sie ihre Schülerinnen und Schüler zu sensibler und differenzierter Wahrnehmung, künstlerisch-kreativem Gestalten und Erfinden und kritischem Denken über Musik an.
- Wissenschaftliche Fundierung: Durch ihre musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können Musiklehrerinnen und Musiklehrer Unterrichtsmaterialien, Medienangebote und wissenschaftliche Publikationen nutzen, beurteilen und sich immer wieder neue Themenfelder für den Unterricht erarbeiten. Mit ihrem fundierten Wissen und ihren praktischen Kompetenzen im Bereich der Musiktheorie unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler in der reflektierenden Auseinandersetzung mit Musik sowie in der eigenen Gestaltung von Musik. Die Lehrerinnen und Lehrer erstellen geeignete Arrangements und Spielmodelle für die musikpraktische Arbeit in der Schule.

Pädagogisches Handeln und Weiterentwicklung

Musiklehrerinnen und Musiklehrer verfügen über ein Repertoire an Unterrichtsmethoden und reflektieren ihr pädagogisches Handeln auf Basis musikpädagogischer Forschung und sind in der Lage, ihren Fachunterricht sowie andere Gelegenheiten schulischen Musiklernens effektiv und an den Schülerinnen und Schülern orientiert vorzubereiten, klar zu strukturieren, flexibel durchzuführen und gewinnbringend auszuwerten.

Sie sind bereit, sich ihr Berufsleben lang fortzubilden und setzen sich mit den kulturellen, medialen und technischen Entwicklungen im Musikleben auseinander, um stets auf dem aktuellen Stand der Musikpädagogik zu bleiben.

3. Qualifikationsziele des Studiengangs

Getragen durch das Leitbild, entwickeln und vertiefen die Studierenden folgende Kompetenzen:

Übergreifende Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- verknüpfen ihre künstlerisch-ästhetischen, ihre theoretisch-wissenschaftlichen und ihre pädagogischen Kompetenzen in Orientierung am musikpädagogischen Berufsfeld Schule miteinander,
- agieren kooperativ und sind fähig zur Selbstreflexion sowie zur Teamarbeit,
- verfügen über die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Haltungen und das Selbstverständnis für eine eigene künstlerische Praxis, die für eine musikpädagogisch orientierte Initiierung, Begleitung und Förderung künstlerischer Musikpraxen an Schulen

- innerhalb und außerhalb des Musikunterrichts erforderlich sind,
- verfügen über allgemeine und fachspezifische Methoden zum selbständigen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, über die gesicherten künstlerisch-technischen Fertigkeiten, über fachspezifische Lernstrategien und das erforderliche Orientierungswissen, um sich ihr Berufsleben lang musikpädagogisch weiterbilden und insbesondere Veränderungen im Musikleben und in der musikalischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sowie Entwicklungen im Bereich von Musikmedien in ihrer Berufspraxis berücksichtigen zu können,
 - verfügen über fortgeschrittene technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument und im Gesang sowie über entsprechende Repertoirekenntnisse,
 - besitzen und nutzen künstlerisch-praktische Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme und über Kenntnisse in Stimmbildung und Stimmphysiologie besonders in Bezug auf die Kinder- und Jugendstimme,
 - verfügen über fortgeschrittene künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Schulpraktischen Klavierspiel in verschiedenen Stilrichtungen einschließlich des Bereichs der populären Musik, insbesondere zur angemessenen Gestaltung von Liedbegleitungen.

Künstlerisch-ästhetische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten gebundene und freie Improvisationen, leiten Gruppenimprovisationen an und vermitteln grundlegende schulpraktisch relevante Erfahrungen mit Rhythmik, Bewegung und Tanz,
- verfügen über breite künstlerisch-praktische Erfahrung durch die Teilnahme an unterschiedlichen, insbesondere schultypischen Vokal- und Instrumentalensembles sowie über fortgeschrittene Fähigkeiten in der Leitung von insbesondere schultypischen Ensembles verschiedener Stilrichtungen und mit unterschiedlicher Besetzung,
- verfügen über fortgeschrittene, an musikalischen Praxissituationen orientierte Fähigkeiten zum differenzierten analytischen und verstehenden Hören,
- nutzen ihre fortgeschrittenen Fähigkeiten zum Schreiben von Arrangements und kleineren Kompositionen auch im Bereich poplarmusikalischer Stile für schultypische Vokal- und Instrumentalensembles und sind dabei in der Lage, die Möglichkeiten neuer Medien zu nutzen.
- Gestalten ästhetische Erfahrungsräume in allen Schulstufen und in den verschiedensten Situationen musikalischer Praxis,
- sind fähig zur Planung und künstlerischen Leitung schulischer Musikveranstaltungen auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern, mit denen ein Beitrag zum Musikleben und zur Schulkultur geleistet werden kann,
- sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Interessen und Begabungen auch über den Musikunterricht hinaus durch schulische Ensembleangebote und Kooperationen mit außerschulischen Kulturträgern individuell zu fördern.

Theoretisch-wissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über vertiefte Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie über entwickelte Fähigkeiten im Tonsatz in musikalischen Stilstilen verschiedener Epochen,
- besitzen ein fundiertes Orientierungswissen im Hinblick auf die abendländische Musikgeschichte, das sie in die Lage versetzt, sich in der schulischen Unterrichtsvorbereitung für alle Schulstufen selbständig spezielle Themengebiete der Musikwissenschaft anzueignen,
- haben Kenntnisse von und Hörerfahrungen mit der Musik unterschiedlicher Epochen und Kulturen und sind in der Lage, Musik als kulturelles und gesellschaftliches Phänomen zu erklären,
- beherrschen zentrale Arbeitstechniken und Methoden der historischen Musikwissenschaft; erhalten einen Einblick in die Musikethnologie und die Populärmusikforschung,
- sind in der Lage, Musik selbständig zu analysieren und sprachlich zu interpretieren.

Pädagogische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse musikpädagogischer Theorien und Konzepte sowie die Fähigkeit, diese mit Blick auf Bildungsprozesse kritisch zu analysieren und zu reflektieren,
- besitzen die Kompetenz, musikdidaktische Fragestellungen theorie- und forschungsbezogen zu bearbeiten und dabei Erkenntnisse aus der Forschung sowie aus eigenständigen Lehrplananalysen einzuordnen und zu bewerten,
- verfügen über die Fähigkeit, Unterrichte im Fach Musik unter didaktischen und curricularen Gesichtspunkten zu planen, Reflexionen erster angeleiteter Erfahrungen können sie in die Planung einfließen lassen,
- besitzen ein Grundverständnis zentraler Herausforderungen musikpädagogischen Handelns in schulischen Kontexten (z.B. Leistungsbewertung, Motivation, Heterogenität, Inklusion) sowie die Fähigkeit zur Analyse dieser Herausforderungen aus bildungswissenschaftlicher Perspektive.

4. Einordnung des Q-Masters in den Hochschulqualifikationsrahmen (HQR)

Der Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) ist ein zentraler Referenzrahmen für die Strukturierung akademischer Abschlüsse in Deutschland. Er definiert die zu erreichenden Qualifikationsniveaus für Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge. Er orientiert sich an den Vorgaben des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und ist mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)⁵, der als Instrument zur Einordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems dient, kompatibel.

Im Zentrum sämtlicher Qualifikationsrahmen stehen Kompetenzen, über die die Absolventinnen und Absolventen mit Abschluss ihres Studiums verfügen sollen. Kompetenzen umfassen die vorhandenen und erlernbaren kognitiven Fähig- und Fertigkeiten, die für die Bewältigung bestimmter Probleme notwendig sind. Dabei schließen sie die damit verbundenen handlungsleitenden, zielgerichteten und sozialen Fähigkeiten ein, die es einer Person ermöglichen, diese Lösungsstrategien verantwortungsbewusst an unterschiedliche Situationen anzupassen und anzuwenden.⁶

Die im DQR unterschiedenen vier Subkategorien Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und

⁵ Infos zum Deutschen Qualifikationsrahmen: <https://www.dqr.de>

⁶ Vgl. Weinert, Franz E. (Hg.) (2001): Vergleichende Leistungsmessung in Schulen – eine umstrittene Selbstverständlichkeit. In: ders. (2014): Leistungsmessungen in Schulen. 3.Aufl. Weinheim: Beltz. S 17-32, hier S. 27f.

Selbständigkeit lassen sich problemlos auf das Kompetenzmodell des HQR anlegen, was sich ebenfalls in vier Dimensionen gliedert:



Abbildung 1: Kompetenzmodell HQR (aus: Bartosch (2021) S. 44)⁷ mit eig. Ergänzungen

Der Studiengang Q-Master deckt diese Kompetenzen in seinen Modulen und Lehrinhalten folgendermaßen ab:

- Wissen und Verstehen / Wissen
abgedeckt in Modulen: 05, 06, 07, 08, 09
- Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen / Fertigkeiten
abgedeckt in Modulen: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 08, 09
- Kommunikation und Kooperation / Sozialkompetenz
abgedeckt in Modulen: 03, 04, 05, 08, 09
- Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität / Selbständigkeit
abgedeckt in Modulen: 05, 06, 07, 08, 09

5. Art und Umfang der Modulprüfungen (Prüfungsformate)

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben bzw. Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren dauern in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Spätestens in der letzten Seminarsitzung eines (Teil-)Moduls vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge/Präsentationen, Kolloquien und mündliche Prüfungen zwischen 10-30 Minuten Dauer.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten sowie die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen zwischen 10-30 Minuten Dauer.

⁷ Bartosch, U. et al.: Weiterentwicklung und Restrukturierung des QR für deutsche Hochschulabschlüsse. In: HRK (Hg.) (2021): Der deutsche Hochschulqualifikationsrahmen – Theorie und Praxis (Beiträge zur Hochschulpolitik 1/2021). Bonn. S.37-66, hier: S. 44.

Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, wird durch eine Anwesenheitskontrolle mit Dokumentation (Testat) nachgewiesen.

6. Theoretischer Wahlbereich

Das Modul „Theoretischer Wahlbereich“ bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium auch nach individuellen Interessen und zukünftigen beruflichen Anforderungen zu gestalten. Die Studierenden können ihr Fachwissen inhaltlich vertiefen oder interdisziplinär erweitern und so neue Perspektiven auf ihr Unterrichtsfach gewinnen und diese kritisch hinterfragen. Darüber hinaus stärkt das Wahlmodul die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Studierenden, indem es zur bewussten Gestaltung des eigenen Lernwegs anregt.

Mögliche Veranstaltungen, die im Rahmen des Wahlmoduls belegt werden können, sind beispielsweise:

Kompositionstechniken Neuer Musik (Übung)

Didaktik Neuer und Experimenteller Musik (Proseminar)

Musikpädagogische Forschung (Hauptseminar)

Die Lehrveranstaltungen sind im Online-Vorlesungsverzeichnis zu finden, ebenso die Anmeldeformalitäten. Um das Wahlmodul erfolgreich abzuschließen und CP zu erhalten, ist der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltungen durch ein Testat (Teilnahmebescheinigung) nachzuweisen, das im Prüfungssekretariat einzureichen ist.

7. Exemplarische Studienverlaufspläne

Q-Master 1

Semester	Modul	Teilmodul / Lehrveranstaltung	CP	SWS	CP Total
1	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	30,5
		Gesang	1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3	
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2	
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	6	9	
	Musikpädagogik	Einführung in die Musikpädagogik (PS)	2	2	
		Musikdidaktik (PS)	2	2	
	Musikwissenschaft	Einführung in die Musikwissenschaft (PS)	2	2	
		Musikwissenschaft (PS)	2	2	
	Praktikum 1	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 1	2	2	
	Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen I	2	2	
		Bildungswissenschaftliche Grundlagen	2	2	
2	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (V)	3	2	30,5
	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	3	2	
	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	
		Gesang	1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3	
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2	
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	1	2	
	Musikpädagogik	Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens (HS)	4	2	
		Musikpädagogische Forschung (HS)	4	2	
	Praktikum 1	Semesterbegleitendes Schulpraktikum 1	4	5	
		Begleitseminar zum Schulpraktikum 1	1	2	
3	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (V)	3	2	30
	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (S)	3	2	
	Lehren und Lernen II	Lehren und Lernen II (V)	3	2	
	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	
		Gesang	1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2	
	Musikpädagogik	Musikpädagogisches Projekt mit Begleitseminar	4	4	
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (HS)	4	2	
	Praktikum 2	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2	
		Fachdidaktisches Schulpraktikum 2 (Block)	5	8	
	Lehren und Lernen II	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (S)	4	2	
4	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (V)	3	1	29
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (S)	4	2	
	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	
		Gesang	1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2	
	Praktikum 2	Nachbereituungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2	
	Abschlussarbeit	Masterarbeit	16	0	
	Schulqualität, Qualitätsentw. u. -sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (V)	3	2	
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (S)	4	2	
	Summe:		120		
		Musik und Musikwissenschaft			
		Praktika und begleitende Veranstaltungen			
		Musikdidaktik, Musikpädagogik			
		Bildungswissenschaft (Universität des Saarlandes)			

Q-Master 2

Semester	Modul	Teilmodul / Lehrveranstaltung	CP	SWS	CP Total		
1	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	29,5	19,5	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3			
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2			
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	5	8			
	Musikpädagogik	Einführung in die Musikpädagogik	2	2			
		Musikdidaktik	2	2			
	Musikwissenschaft	Einführung in die Musikwissenschaft	2	2			
	Wahlbereich	Theoretischer Wahlbereich (1 von 2)	2	2			
	Praktikum 1	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 1	2	2			
	Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen I	2	2			10
Bildungswissenschaftliche Grundlagen		2	2				
Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (V)	3	2			
	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	3	2			
2	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	31,5	19,5	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3			
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2			
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	2	3			
	Musikpädagogik	Musikpädagogische Forschung (HS)	4	2			
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (HS)	4	2			
	Praktikum 1	Semesterbegleitendes Schulpraktikum 1	4	5			
		Begleitseminar zum Schulpraktikum 1	1	2			
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (V)	3	2			12
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (S)	3	2			
Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (S)	3	2				
Lehren und Lernen II	Lehren und Lernen II (V)	3	2				
3	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	30	19	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2			
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	2	2			
	Musikpädagogik	Musikpädagogisches Projekt mit Begleitseminar	4	4			
	Wahlbereich	Theoretischer Wahlbereich (2 von 2)	2	2			
	Praktikum 2	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2			
		Fachdidaktisches Schulpraktikum 2 (Block)	5	8			
	Lehren und Lernen II	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (S)	4	2			11
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (V)	3	1			
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (S)	4	2			
4	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	29	22	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2			
	Praktikum 2	Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2			
	Abschlussarbeit	Masterarbeit	16	0			
	Schulqualität, Qualitätsentwickl. u. -sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (V)	3	2		7	
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (S)	4	2			
Summe:			120				

Musik und Musikwissenschaft
Praktika und begleitende Veranstaltungen
Musikdidaktik, Musikpädagogik
Bildungswissenschaft (Universität des Saarlandes)

Q-Master 3

Semester	Modul	Teilmodul / Lehrveranstaltung	CP	SWS	CP Total		
1	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	29,5	19,5	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3			
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2			
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)		5			8
	Musikpädagogik	Einführung in die Musikpädagogik	2	2			
		Musikdidaktik	2	2			
	Musikwissenschaft	Einführung in die Musikwissenschaft	2	2			
	Wahlbereich	Theoretischer Wahlbereich (1 von 2)	2	2			
	Praktikum 1	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 1	2	2			
	Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen I	2	2			
		Bildungswissenschaftliche Grundlagen	2	2			
2	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (V)	3	2	10		
		Wahlpflichtmodul	3	2			
2	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	30,5	18,5	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3			
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2			
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)		3			5
	Musikpädagogik	Musikpädagogische Forschung (HS)	4	2			
		Musikwissenschaft (PS)	2	2			
	Praktikum 1	Semesterbegleitendes Schulpraktikum 1	4	5			
		Begleitseminar zum Schulpraktikum 1	1	2			
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (V)	3	2			12
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (S)	3	2			
	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (S)	3	2			
Lehren und Lernen II		Lehren und Lernen II (V)	3	2			
3	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	31	20	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2			
		Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)				3
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (HS)	4	2			
	Wahlbereich	Theoretischer Wahlbereich (2 von 2)	2	2			
	Praktikum 2	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2			
		Fachdidaktisches Schulpraktikum 2 (Block)	5	8			
	Lehren und Lernen II	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (S)	4	2			
4	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	29	22	
		Gesang	1	0,5			
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2			
Praktikum 2	Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2				
Abschlussarbeit	Masterarbeit	16	0	7			
	Schulqualität, Qualitätsentw. u. -sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (V)	3		2		
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (S)	4		2		
Summe:			120				

Musik und Musikwissenschaft
Praktika und begleitende Veranstaltungen
Musikdidaktik, Musikpädagogik
Bildungswissenschaft (Universität des Saarlandes)

Q-Master 4

Semester	Modul	Teilmodul / Lehrveranstaltung	CP	SWS	CP Total	
1	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	30	20
		Gesang	1	0,5		
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	6	10		
	Musikpädagogik	Einführung in die Musikpädagogik	2	2		
		Musikdidaktik	2	2		
	Musikwissenschaft	Einführung in die Musikwissenschaft	2	2		
	Wahlbereich	Theoretischer Wahlbereich	4	4		
	Praktikum 1	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 1	2	2		
	Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen I	2	2		
		Bildungswissenschaftliche Grundlagen	2	2		
2	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	29	17
		Gesang	1	0,5		
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	2	3		
	Musikpädagogik	Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens (HS)	4	2		
		Musikpädagogische Forschung (HS)	4	2		
	Praktikum 1	Semesterbegleitendes Schulpraktikum 1	4	5		
		Begleitseminar zum Schulpraktikum 1	1	2		
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (V)	3	2		
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (S)	3	2		
	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (S)	3	2		
Lehren und Lernen II	Lehren und Lernen II (V)	3	2			
3	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	30	19
		Gesang	1	0,5		
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	2	2		
	Musikpädagogik	Musikpädagogisches Projekt mit Begleitseminar	4	4		
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (HS)	4	2		
	Praktikum 2	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2		
		Fachdidaktisches Schulpraktikum 2 (Block)	5	8		
	Lehren und Lernen II	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (S)	4	2		
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (V)	3	1		
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (S)	4	2		
4	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	31	24
		Gesang	1	0,5		
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	4	6		
	Praktikum 2	Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2		
	Abschlussarbeit	Masterarbeit	16	0		
	Schulqualität, Qualitätsentwickl. u. -sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (V)	3	2		
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (S)	4	2		
	Summe:			120		
Musik und Musikwissenschaft						
Praktika und begleitende Veranstaltungen						
Musikdidaktik, Musikpädagogik						
Bildungswissenschaft (Universität des Saarlandes)						

Q-Master 5

Semester	Modul	Teilmodul / Lehrveranstaltung	CP	SWS	CP Total
1	Künstler. HF	Künstlerisches Hauptfach	3	1	28,5
	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	
		Gesang	1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3	
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2	
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	5	7	
	Musikpädagogik	Einführung in die Musikpädagogik	2	2	
		Musikdidaktik	2	2	
	Praktikum 1	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 1	2	2	
	Lehren und Lernen I	Lehren und Lernen I	2	2	
2	Lehren und Lernen I	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	2	2	30,5
			2	2	
	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (V)	3	2	
	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	3	2	
	Künstler. HF	Künstlerisches Hauptfach	3	1	
	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	
		Gesang	1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor	1,5	3	
		Ensembleleitung/Studioorchester	1	2	
	Interakt. Praxis	Interaktive Praxis (Zu belegende Teilmodule werden im Lernagreement vereinbart)	2	3	
3	Musikpädagogik	Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens (HS)	4	2	29
	Praktikum 1	Semesterbegleitendes Schulpraktikum 1	4	5	
	Praktikum 1	Begleitseminar zum Schulpraktikum 1	1	2	
			3	2	
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (V)	3	2	
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung I	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (S)	3	2	
			3	2	
	Päd.-psych. Diagnostik u. Intervention	Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention (S)	3	2	
	Lehren und Lernen II	Lehren und Lernen II (V)	3	2	
	Künstler. HF	Künstlerisches Hauptfach	3	1	
4	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	32
	Künstler. NF	Gesang	1	0,5	
			1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2	
			2	2	
	Musikpädagogik	Musikpädagogisches Projekt mit Begleitseminar	4	4	
	Praktikum 2	Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2	
	Praktikum 2	Fachdidaktisches Schulpraktikum 2 (Block)	5	8	
			4	2	
	Lehren und Lernen II	Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht (S)	4	2	
5	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (V)	3	1	25
	Persönlichkeitsentw. u. Erziehung II	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II (S)	4	2	
			4	2	
	Künstler. HF	Künstlerisches Hauptfach	3	1	
	Künstler. NF	Schulpraktisches Klavierspiel	1	0,5	
	Künstler. NF	Gesang	1	0,5	
			1	0,5	
	Ensembleleitung	Chorleitung/Studiochor bzw. Ensembleleitung/Studioorchester (je nach Schwerpunkt)	2	2	
			2	2	
	Praktikum 2	Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum 2	2	2	
6	Abschlussarbeit	Masterarbeit	16	0	7
	Schulqualität, Qualitätsentwickl. u. -sicherung in Schulen	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (V)	3	2	
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen (S)	4	2	
	Summe:		120		
	Musik und Musikwissenschaft				
	Praktika und begleitende Veranstaltungen				
	Musikdidaktik, Musikpädagogik				
	Bildungswissenschaft (Universität des Saarlandes)				

Im Q-Master 5 müssen je nach Entscheidung der Zulassungskommission weitere Module absolviert werden (vgl. § 3 Abs. 8 der Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt). Das Studium verlängert sich ggf. um bis zu zwei Semester. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist nach der Immatrikulation auf Antrag möglich (vgl. § 15 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik).

8. Modulbeschreibungen

Modul Nr. 01 Künstlerisches Hauptfach Q Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel				Abk. KHF Q
Studiensemester 1.-4. Semester	Dauer 4 Semester	Turnus durchgehend	SWS 4	ECTS-Punkte 12
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul im Studiengang Q-Master Musik 5		
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Eignungsprüfung für das entsprechende Hauptfach, Zulassung zum Studiengang		
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		Künstlerisch-praktischer Vortrag (20 Min.), (b)		
Teilmodule / Lehr-/Lernformen / SWS / CP		Einzelunterricht (EU): 4 x 1 SWS (1 SWS/Sem.), 3 CP /Sem		
Arbeitsaufwand		360 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten; 300 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung		
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote. Die Note der oben genannten Prüfung entspricht 1/12 der Gesamtnote im Q-Master Musik 5		
Lernziele / Kompetenzen Die Studierenden • entwickeln technische und künstlerische Fähigkeiten im jeweils gewählten Hauptfach weiter, • erweitern und verstetigen ihre Repertoirekenntnisse, • interpretieren ihr Repertoire auf angemessenem künstlerischem Niveau, • wenden effektive Übemethoden an, • reflektieren und begründen ihre interpretatorischen Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres.				
Inhalte • Instrumental- oder gesangstechnische Übungen • Interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Instrumental- bzw. Vokalwerken				
Weitere Informationen Die Unterrichtszuteilung erfolgt durch die Hochschule für Musik Saar. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt fristgerecht beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik Saar. Die Meldefristen zur Prüfung im künstlerischen Hauptfach sind einzuhalten (01.02. für Prüfung im Sommersemester, 01.07. für Prüfung im Wintersemester).				

Modul Nr. 02 Künstlerische Nebenfächer Q				Abk. KNF Q
Studiensemester	Dauer	Turnus	SWS	ECTS-Punkte
1.-4. Semester	4 Semester	durchgehend	4	8
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 1 • Q-Master Musik 2 • Q-Master Musik 3 • Q-Master Musik 4 • Q-Master Musik 5		
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Eignungsprüfung für das entsprechende Hauptfach, Zulassung zum Studiengang		
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		TM 1 + 2: praktische Prüfung (30 Min.) (b)		
Teilmodule / Lehr-/Lernformen / SWS / CP		TM + Lehr-/Lernform	SWS	CP
		TM 1: Schulpraktisches Klavierspiel EU	4 x 0,5 SWS	4 CP
		TM 2: Gesang EU	4 x 0,5 SWS	4 CP
Arbeitsaufwand		240 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten; 180 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung		
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote. Die Modulnote entspricht 1/12 der Gesamtnote für den Q-Master Musik 1 bis 3 und 5, im Q-Master Musik 4 entspricht die Modulnote 2/12 der Gesamtnote.		
Lernziele / Kompetenzen in beiden Teilmodulen				
Die Studierenden • entwickeln grundlegende technische und künstlerische Fähigkeiten in den einzelnen Fächern, • erweitern und verstetigen ihre Repertoirekenntnisse, • interpretieren ihr Repertoire auf angemessenem künstlerischem Niveau, • wenden effektive Übemethoden an, • reflektieren und begründen ihre interpretatorischen Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres, • erwerben praxisrelevante Fähigkeiten, u.a. Kadenzspiel, Techniken der gebunden und freien Liedbegleitung sowie Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation auch in Kombination mit Gesang)				
Inhalt • Instrumental- bzw. gesangstechnische Übungen • interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Instrumental- bzw. Vokalwerken • Kadenz- und Partiturspiel • im Teilmodul Schulpraktisches Klavierspiel werden verschiedene Formen angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und trainiert.				
Weitere Informationen				
Die Unterrichtszuteilung erfolgt durch die Hochschule für Musik Saar. Sind die Fächer Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel bereits als Teil des vorgängigen Bachelorstudiums abgeprüft, werden die beiden Teilmodule durch Bandarbeit, Schulpraktisches Gitarrenspiel, Streicher-/Bläserklasse oder Ensemblesätätigkeit ersetzt. Entsprechende Regelungen sind im Lern-agreement festzuhalten. Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen. Prüfungstermin und Prüfungsort wird von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.				

Modul Nr. 03 Ensembleleitung Q				Abk. ENS Q
Studiensemester	Dauer	Turnus	SWS	ECTS-Punkte
1.-4. Semester	4 Semester	Jährlich (ab WiSe)	14 - 16	9
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 1 • Q-Master Musik 2 • Q-Master Musik 3 • Q-Master Musik 5		
Teilnahmevoraussetzungen				
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		Prüfung im schwerpunktmäßig belegten TM: eine Ensembleprobenleitung (künstlerisch-praktische Prüfung) mit abschließendem Durchlauf eines Stückes (20 Min.), (b)		
		Wenn TM 1 2 Semester lang belegt wird, wird TM 2 4 Semester belegt und umgekehrt .		
		TM + Lehr-/Lernform	SWS	CP
Teilmodule / Lehr-/Lernformen / SWS / CP		TM 1: Chorleitung/ Studiochor GU, ENS TM 2: Ensembleleitung/ Studioorchester GU, ENS	2 bzw. 4 x 3 SWS 4 bzw. 2 x 2 SWS	3 bzw. 7 CP 6 bzw. 2 CP
Arbeitsaufwand		270 Std., davon 210 - 240 Std. Präsenzzeiten; 60 - 30 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung		
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote. Die Modulnote entspricht 1/12 der Gesamtnote in den Q-Master-Studiengängen Musik 1 bis 3 und 5.		
Lernziele / Kompetenzen in beiden Teilmodulen				
Die Studierenden • erwerben künstlerisch-praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der musikalischen Ensemblearbeit; z.B. Dirigiertechniken und Probenmethodik, • besitzen grundlegende Repertoirekenntnisse für die jeweilige Ensembleform, • verfügen über die Fähigkeit zum Zusammenspiel und zum gemeinsamen Interpretieren/Gestalten von Musik, • beherrschen Schlagtechniken und andere nonverbale Kommunikationstechniken zur Anleitung kollektiven Musizierens, • erweitern durch die Mitwirkung in einem Ensemble ihre individuellen kreativen und interpretatorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.				
Inhalt				
TM 1: • Chorisches Singen • kollektive Repertoirearbeit in unterschiedlichen Stilen und Genres • Schlagtechnik, Übetchniken und Probenarbeit				
TM 2: • Schlagtechniken und Probenarbeit für Ensembles unterschiedlicher Besetzung • spezifische Behandlung von Blas-, Streich- und Schlaginstrumenten bei der Anleitung kollektiven Musizierens				
Weitere Informationen				
Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen. Prüfungstermin und Prüfungsort wird von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.				

Modul Nr. 04				Abk.
Interaktive Praxis Q				IP Q
Studiensemester	Dauer	Turnus	SWS	ECTS-Punkte
Frei	2-4 Semester	TM 1, 3, 4: WiSe TM 2, 5, 6: SoSe TM 7-10: jedes Sem.	7 - 23	7-14
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in allen Studiengängen Q-Master Musik in unterschiedlichem Umfang: • Q-Master Musik 1: 7 CP • Q-Master Musik 2: 9 CP • Q-Master Musik 3: 11 CP • Q-Master Musik 4: 14 CP • Q-Master Musik 5: 7 CP Welche Teilmodule genau zu belegen sind, wird im Lernagreement mit der Studiengangsleitung vereinbart.		
Teilnahmevoraussetzungen				
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		Praktische Abschlussprüfung mit Inhalten aus zwei ausgewählten Teilmodulen (15 Min.) (b), Testate in den übrigen zu belegenden TM (u)		
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen / SWS / CP		TM + Lehrform	SWS	CP
		TM 1: Rhythmik, Bewegung, Tanz GU	2 x 2 SWS	2 CP
		TM 2: Sprecherziehung GU	1 x 2 SWS	1 CP
		TM 3: Perkussion GU	1 x 2 SWS	1 CP
		TM 4: Improvisation GU	1 x 2 SWS	1 CP
		TM 5: Arrangement GU, ENS	1 x 2 SWS	2 CP
		TM 6: Klassenmusizieren GU	1 x 2 SWS	1 CP
		TM 7: Kinderstimmführung GU	1 x 2 SWS	1 CP
		TM 8: Streicherklasse oder Bläserklasse GU	1 x 2 SWS	2 CP
		TM 9: Schulpraktisches Gitarrenspiel GU	2 x 1 SWS	2 CP
		TM 10: Kinderchorleitung GU, ENS	1 x 1 SWS	1 CP
Arbeitsaufwand		210 bis 420 Std., davon 105 bis 210 Std. Präsenzzeiten, 105 bis 210 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung		
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote. Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die praktische Abschlussprüfung bestanden wurde und die Testate die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen TM belegen. Alle Nachweise müssen dem Prüfungsamt vorliegen. Die Modulnote entspricht 1/12 der Gesamtnote im Studiengang Q-Master Musik.		
Lernziele / Kompetenzen allgemein				
Die Studierenden				
TM 1: Rhythmik, Bewegung, Tanz:				
• beherrschen grundlegende rhythmische Fähigkeiten und wenden diese bei der Begleitung von Liedern an, • übertragen musikalischen Ausdruck in Tanz- und Bewegungssequenzen und gestalten einfache Tänze und Choreografien, • gestalten kreativ-musikalische Erfahrungsräume für Schülerinnen und Schüler unter Einbezug musikalischer Improvisation sowie bewegungsorientierter tänzerisch- und szenisch-darstellender Ausdrucksformen, • reflektieren didaktische Ansätze für körper- und bewegungsorientierte Unterrichtssequenzen und können diese zielgruppengerecht umsetzen,				
TM 2: Sprecherziehung:				
• entwickeln eine belastbare und flexible Stimme für unterschiedliche sprecherische Anforderungen, • entwickeln ihre Selbstwahrnehmung und Präsenz im Umgang mit ihrer Stimme, • kennen Techniken zur Gesunderhaltung der Stimme und können diese nutzbar machen, • wenden rhetorische Techniken in verschiedenen Kommunikationskontexten an, • verfügen über künstlerische Ausdruckskompetenz und können diese Ausdrucksformen mit stimmlichen				

Mitteln präsentieren,

TM 3 Perkussion:

- wenden elementare Spieltechniken auf verschiedenen Perkussionsinstrumenten an,
- analysieren und ordnen Perkussionsinstrumente nach stilistischen und spieltechnischen Merkmalen ein,
- erstellen einfache Arrangements und entwickeln Improvisationsmodelle für den schulischen Einsatz,
- reflektieren didaktische Ansätze für den Unterricht,

TM 4 Improvisation:

- verfügen über die Fähigkeit zur freien und spontanen musikalischen Äußerung in verschiedenen musikalischen Stilbereichen,
- initiieren und leiten Gruppenimprovisationen in pädagogischen und künstlerischen Kontexten,
- kennen verschiedene Improvisationsmodelle und können diese an spezifische musikalische Situationen angepasst anwenden,

TM 5 Arrangement:

- erstellen musikalisch und technisch angemessene Arrangements für verschiedene praxisrelevante Besetzungen und Schwierigkeitsgrade unter Einbezug adäquater Software,
- schätzen Leistungsstände der Schülerinnen und Schüler ein und können diese für Entwicklung musikalischer Arrangements nutzbar machen,

TM 6 Klassenmusizieren:

- verfügen über ein differenziertes methodisches Repertoire zum Klassenmusizieren und können es gezielt einsetzen,
- leiten Musizierprozesse in Schulklassen verschiedener Altersstufen und mit heterogenen Gruppen an, auch unter Berücksichtigung fachdidaktischer Konzepte und lerngruppenadäquater Methoden,

TM 7 Kinderstimmgebung:

- verfügen über Kenntnisse der physiologischen Grundlagen des Singens und Techniken der Stimmgebung bei Kindern und Jugendlichen,
- sensibilisieren sich auditiv für die Eigenheiten der Kinderstimme,
- beherrschen Stimmgebungsübungen und passen sie an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen an,
- kennen und nutzen pädagogische Konzepte zur Stimmgebung in der Praxis,

TM 8 Streicherklasse oder Bläserklasse:

- beherrschen grundlegende Spieltechniken auf Streich- oder Blasinstrumenten,
- verfügen über die dazugehörigen Kenntnisse bezüglich der Einrichtung und Wartung der entsprechenden Instrumente,
- kennen die maßgeblichen Instrumentalklassenkonzepte und die zugehörige theoretische Literatur sowie die Unterrichtswerke,

TM 9 Schulpraktisches Gitarrenspiel:

- gestalten einfache und angemessene Gitarrenbegleitung für Lieder der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage) mit breit gefächelter Stilistik unter Berücksichtigung individueller Lehr- und Lernsituationen und Inklusion,
- reflektieren Möglichkeiten, die Gitarre im schulischen Kontext einzusetzen,

TM 10 Kinderchorleitung:

- beherrschen die theoretischen Grundlagen der Kinderchorarbeit und wenden diese in der Praxis an,
- setzen kindgerechte Einsingstechniken ein und leiten diese an,
- entwickeln ein Repertoire aus kindgerechten Chorliedern und leiten Kinderchöre unter Berücksichtigung didaktischer Prinzipien an.

Inhalt

TM 1:

- Übungen zum körperlichen Nachvollzug von Musik und zur Transformation musikalischen Ausdrucks in Bewegung;
- Gestaltung einfacher Tänze und Choreografien;
- Bewegungsimprovisation; Reflexion didaktischer Aspekte körper- und bewegungsorientierter Unterrichts-sequenzen.

TM 2:

- bewusster Umgang mit der Sprechstimme,
- physiologische, kommunikative, rhetorische und ästhetische Aspekte des Sprechens;
- Selbstwahrnehmung und Präsenz.

TM 3:

- Didaktischer Umgang mit Perkussionsinstrumenten;

- Spieltechniken; einfache Arrangements und Improvisationsmodelle für den schulischen Musikunterricht.

TM 4:

Fähigkeit zur freien und spontanen musikalischen Äußerung in verschiedenen Stilbereichen sowie zur Initiierung von Gruppenimprovisationen.

TM 5:

Fähigkeit zur Erstellung einfacher Arrangements für verschiedene praxisrelevante Besetzungen und Schwierigkeitsgrade.

TM 6:

Erwerb eines differenzierten methodischen Repertoires zum Klassenmusizieren.

TM 7:

- Übungen zur Ausbildung von Stimme und gesangsbezogener Atemtechnik;
- auditive Sensibilisierung in Selbst- und Fremdwahrnehmung mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Kinderstimme.

TM 8:

- Praktische Übungen im Bläser- oder Streicherensemble;
- didaktische Reflexionen.

TM 9:

- Praktische Übungen im Schulpraktischen Gitarrenspiel;
- didaktische Reflexionen.

TM 10:

- Erarbeitung eines speziellen methodisch-didaktischen Repertoires für die Leitung von Kinderchören,
- Erwerb eines grundlegenden Wissens über Besonderheiten der Kinderstimme und den adäquaten Umgang mit ihr.

Weitere Informationen

Weitere Lehrveranstaltungen können in diesem Modul geltend gemacht werden, z.B. Konzertpädagogische Projekte, Elementare Musikpädagogik oder Szenisches Spiel.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung mit Inhalten aus zwei Teilmodulen sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den zuvor im Lernagreement festgelegten Teilmodulen nachgewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 05 Musikpädagogik Q				Abk. MPD Q
Studiensemester	Dauer	Turnus	SWS	ECTS-Punkte
1.-4. Semester	2-4 Semester	TM 1, TM 3: WiSe TM 2, TM 4: SoSe TM 5: alle Semester	6 - 12	8-16
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in allen Q-Master Musik-Studiengängen in unterschiedlichem Umfang: • Q-Master Musik 1: TM 1-5 (16 CP) • Q-Master Musik 2: TM 1, 3, 4, 5 (12 CP) • Q-Master Musik 3: TM 1, 3 und 4 (8 CP) • Q-Master Musik 4: TM 1-5 (16 CP) • Q-Master Musik 5: TM 1 – 3 und 5 (12 CP)		
Teilnahmevoraussetzungen				
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		TM 1: Testat (Teilnahmenachweis) (u) TM 2: Hausarbeit (b) oder Testat (u) TM 3: Testat (u) TM 4: Hausarbeit (b) oder Testat (u) TM 5: Testat (u) Schriftliche Hausarbeit in einem Hauptseminar (TM 2 oder TM 4).		
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen/ SWS / CP		TM + Lehrform	SWS	CP
		TM 1: Einführung in die Musikpädagogik PS	1 x 2 SWS	2 CP
		TM 2: Psychologische und soziologische Aspekte des Musikkernens HS	1 x 2 SWS	4 CP
		TM 3: Musikdidaktik PS	1 x 2 SWS	2 CP
		TM 4: Musikpädagogische Forschung HS	1 x 2 SWS	4 CP
		TM 5: Musikpädagogisches Projekt mit Begleitseminar Ü+PS	1 x 4 SWS (2 Verantst.)	4 CP
Arbeitsaufwand		240-480 Std., davon 180-360 Std. Präsenzzeiten; 60-120 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit(en).		
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote (Hausarbeit). Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die Hausarbeit in TM 2 oder TM 4 bestanden wurde und die Testate die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen TM belegen. Die Modulnote entspricht 1/12 der Gesamtnote für den Q-Master Musik.		
Lernziele / Kompetenzen				
Die Studierenden				
TM 1: Einführung Musikpädagogik:				
• kennen die verschiedenen Handlungsfelder des Musikunterrichts und differenzieren die damit jeweils verbundenen Arbeitsformen und Verhaltensweisen sowie interdisziplinäre Schnittstellen, • reflektieren musikpädagogische Praxen unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten und verstärkter Berücksichtigung der Chancen und Herausforderungen, die heterogenen und inklusiven Lerngruppen innewohnen, • verfügen über einen Überblick über historische Aspekte des Musikunterrichts und die für die genannten Bereiche relevante Literatur, • analysieren Aspekte des Musikkernens und entwickeln Strategien für den unterrichtlichen Umgang mit Musik, • sind in der Lage, Methoden der Leistungsmessung im Musikunterricht anzuwenden und reflektieren deren didaktische Implikationen,				
TM 2: Psychologische und soziologische Aspekte des Musikkernens:				
• besitzen Überblickswissen zu psychologischen und soziologischen Aspekten des Musikkernens, • verfügen über die Fähigkeit zur Erörterung und Beurteilung spezifischer musikpädagogischer Fragestellungen unter Bezugnahme auf theoretische Modelle, Methodenfragen und empirische Befunde sowie zur Bildung einer eigenen reflektierten Position,				
TM 3: Musikdidaktik:				
• erarbeiten sich einen Überblick und vertiefte Kenntnisse musikdidaktischer/-pädagogischer Themenbereiche und ihrer historisch-systematischer Kontexte.				

- entwickeln ein breit angelegtes, differenziertes und wissenschaftlich fundiertes Repertoire an sachgerechten musikbezogenen Vermittlungsstrategien und -methoden zu ausgewählten Themenbereichen,
- erwerben die Fähigkeit zur Entwicklung, zur gedanklichen Analyse, zur wissenschaftlichen Bearbeitung, zur sprachlichen Darstellung und zur kritischen Reflexion musikpädagogischer und musikdidaktische Handlungsweisen,
- analysieren und interpretieren spezifische didaktische Fragestellungen eines ausgewählten Themenbereichs des Musikunterrichts und entwickeln darauf basierende Strategien für ihren Unterricht,

TM 4: Musikpädagogische Forschung:

- besitzen einen Überblick über Methoden auch computergestützter empirischer Forschung, die dem Gegenstand Musik angemessen sind und können diese anwenden,
- verorten ihre eigene Forschungstätigkeiten im Feld der musikpädagogischen Forschungslandschaft,
- können Forschungsfragen zu musikpädagogischen Themen formulieren und geeignete Methoden zur Bearbeitung wählen,

TM 5: Musikpädagogisches Projekt und Begleitseminar

- konzipieren, realisieren und reflektieren ein musikpädagogisches Projekt mit einer ausgewählten Zielgruppe in oder außerhalb der Schule,
- analysieren und reflektieren die Projektdurchführung unter Berücksichtigung pädagogischer, organisatorischer und didaktischer Aspekte.

Inhalt

TM 1: Einführung in die Musikpädagogik

- Geschichte der Musikpädagogik,
- musikdidaktische Konzeptionen,
- grundlegende Aspekte des Musikkernens,
- unterrichtliche Umgangsweisen mit Musik in interdisziplinärer Perspektive,
- Leistungsmessung im Musikunterricht,
- Aspekte des Unterrichts in heterogenen und inklusiven Lerngruppen.

TM 2: Psychologische und soziologische Aspekte des Musikkernens unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Diskurse u. a.

- zur auditiven Wahrnehmung,
- zur musikalischen Begabung und Leistung,
- zur Rolle des sozialen und kulturellen Umfelds,
- zu entwicklungspsychologischen und zu neurobiologischen Aspekten des Musikkernens,
- zum musikalischen Selbstkonzept und
- zu Genderaspekten des Musikkernens.

TM 3: Didaktische Analyse und Interpretation eines ausgewählten Themenbereichs des Musikunterrichts, z.B. Didaktik der Populären Musik, Didaktik der Neuen Musik, Operndidaktik, Tanzdidaktik, etc.; Planung konkreter Unterrichtssequenzen unter Einbezug auch digitaler Medien.

TM 4:

- Empirische Annäherung an eine ausgewählte Forschungsfrage
- Erschließung und Anwendung einschlägiger Forschungsmethodik inklusive computergestützter Verfahren.

TM 5:

- Begleitung eines musikalischen Projekts im Schulkontext.
- Konzeption, Realisierung und Reflexion des musikalischen Projekts im Schulkontext.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung (Hausarbeit) in einem der beiden Hauptseminare und Bescheinigungen über die Teilnahme an den übrigen Teilmodulen nachgewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 2 oder des TM 4 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des (letzten zu belegenden) Hauptseminars (dieses Moduls) abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 06 Musikwissenschaft Q				Abk. MWI Q	
Studiensemester	Dauer	Turnus	SWS	ECTS-Punkte	
1.-3. Semester	2-3 Semester	TM 1: WiSe TM 2, TM 3: WiSe und SoSe	4 - 6	6 / 8 CP	
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 1: TM 1 – 3 (8 CP) • Q-Master Musik 2: TM 1 und 3 (6 CP) • Q-Master Musik 3: TM 1 – 3 (8 CP) • Q-Master Musik 4: TM 1 und 3 (6 CP)			
Teilnahmevoraussetzungen					
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		TM 1: Referat oder Präsentation (u) TM 2: Testat (u) TM 3: schriftliche Hausarbeit (b)			
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen / SWS / CP		TM + Lernform	SWS	CP	
		TM 1: Einführung in die Musikwissenschaft PS	1 x 2 SWS	2 CP	
		TM 2: Musikwissenschaft PS	1 x 2 SWS	2 CP	
		TM 3: Musikwissenschaft HS	1 x 2 SWS	4 CP	
Arbeitsaufwand		180-240 Std., davon 60-90 Std. Präsenzzeiten; 120-150 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit			
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote (Hausarbeit). TM 1 ist bestanden, wenn alle mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden, TM 2 ist bestanden mit erfolgreicher Teilnahme (Testat). Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen (TM 1 und 3) bestanden sind sowie im Q-Master Musik 1 und 4 das Testat für TM 2 vorliegt. Die Modulnote entspricht 1/12 der Gesamtnote für den Q-Master Musik 1 bis 4.			
Lernziele / Kompetenzen					
Die Studierenden					
• beherrschen grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie Gegenstände und Methoden der historischen Musikwissenschaft, • sind in der Lage, die einzelnen Stationen der Musikgeschichte kompetent zu unterscheiden, die grundlegenden Nachschlagewerke und bibliographischen Hilfsmittel zu benutzen und sich einem konkreten Thema systematisch anzunähern, • kennen Techniken und Methoden der selbständigen Erarbeitung eines Proseminarreferats und der Verschriftlichung als Hausarbeit und können diese anwenden, • beherrschen die Formulierung und Bearbeitung grundlegender Forschungsfragen (Proseminar), und vertiefen diese Fähigkeiten am Beispiel eines ausgewählten Themenbereichs (Hauptseminar), • recherchieren eigenständig relevante Primär- und Sekundärliteratur, arbeiten damit und reflektieren diese, • besitzen Kenntnis über interdisziplinäre Berührungspunkte der Musikwissenschaft mit ihren Nachbardisziplinen					
Inhalt					
TM 1:					
• Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken • Gegenstände und Methoden der historischen Musikwissenschaft anhand konkreter Proseminar-Themen					
TM 2:					
• Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie • Gegenstände und Methoden der historischen oder der systematischen Musikwissenschaft anhand konkreter Proseminar-Themen					
TM 3:					
• Gründliche musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie • Gegenstände und Methoden der historischen oder der systematischen Musikwissenschaft anhand konkreter Hauptseminar-Themen					

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch die Prüfungen (Hausarbeit und unbenotete Prüfungsleistung) und Bescheinigungen über die Teilnahme an den im Lernagreement festgelegten Teilmodulen nachgewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 3 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 07 Theoretischer Wahlbereich Q				Abk. TWB Q
Studiensemester Frei	Dauer 1-2 Semester	Turnus jedes Semester	SWS 4 - 8	ECTS-Punkte 4
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 2, • Q-Master Musik 3, • Q-Master Musik 4		
Teilnahmevoraussetzungen				
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		Testat(e) (u)		
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen / SWS / CP		Seminare oder Übungen aus den Bereichen Musikpädagogik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Fachdidaktik.		
Arbeitsaufwand		120 Std., davon 30-60 Std. Präsenzzeiten; 60-90 Std. Selbststudium.		
Modulnote		Unbenotetes Modul, Bescheinigung über erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme. Das Modul ist bestanden, wenn der Teilnahmenachweis dem Prüfungsamt vorliegt. (Wird ein Modul mit benoteter Leistungskontrolle belegt, geht diese Note nicht in die Abschlussnote des Masterstudiums Q-Master Musik ein)		
Lernziele / Kompetenzen Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre Lehr- und wissenschaftlichen Kompetenzen: • Sie bereiten musik- oder vermittlungsbezogene theoretische Sachverhalte auf, strukturieren sie und setzen sie in neue Kontexte, dabei wenden sie geeignete Methoden an. • Je nach Ausrichtung der gewählten Lehrveranstaltung vertiefen sie ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen der Musikwissenschaft, Musikpädagogik Musiktheorie oder Fachdidaktik.				
Inhalt Im Rahmen der Wahlmodule sollen Studierende ihre individuellen Schwerpunkte im Studium vertiefen und damit ihr Profil als angehende Lehrkraft schärfen. Dies erfolgt durch die vertiefte Beschäftigung mit der Thematik der jeweils gewählten Lehrveranstaltung(en).				
Weitere Informationen Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Teilnahme, ggf. inklusive der Prüfungsleistung, durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.				

Modul Nr. 08 Praktikum 1 (semesterbegleitendes Praktikum)				Abk. PRA 1 Q
Studiensemester 1.-2. Semester	Dauer 2 Semester	Turnus Jährlich	SWS ca. 9	ECTS-Punkte 7
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 1 • Q-Master Musik 2 • Q-Master Musik 3 • Q-Master Musik 4 • Q-Master Musik 5		
Teilnahmevoraussetzungen		Zulassung zum Praktikum durch das Zentrum für Lehrerbildung.		
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		TM 1: Hausarbeit (u). TM 2 / TM 3: Praktikumsbericht (u).		
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen / SWS / CP		TM + Lernform	SWS	CP
		TM 1: Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	1 x 2 SWS	2 CP
		TM 2: Semesterbegleitendes Schulpraktikum	1 x 5 SWS	4 CP
		TM 3: Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum	1 x 2 SWS	1 CP
Arbeitsaufwand		210 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 75 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 75 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.		
Modulnote		Unbenotetes Modul, Bescheinigung über bestandene/nicht bestandene Hausarbeit (TM 1) und erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme und Praktikumsbericht (TM 2 und 3). Das Modul ist bestanden, wenn alle TM erfolgreich abgeschlossen wurden.		
Lernziele / Kompetenzen				
Die Studierenden • Kennen und unterscheiden musikdidaktische Modelle und Konzeptionen, ihre Umsetzung in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien und reflektieren diese kritisch, • eignen sich ein an den Themen, an Lernsituationen und -voraussetzungen ausgerichtetes Methodenrepertoire an, • bereiten Unterrichtsinhalte nach didaktischen Prinzipien auf, • konzipieren einzelne Unterrichtsstunden und -einheiten, können diese durchführen und im Nachgang reflektieren, • verfügen über Strategien der Motivation und Intervention und nutzen diese, • überprüfen ihre Eignung und Neigung für den Lehrberuf				
Inhalt • Ziele und Aufgaben des Musikunterrichts, • tradierte und aktuelle musikdidaktische Literatur, • musikdidaktische Modelle und Konzeptionen, • Lehrpläne im Vergleich, • Unterrichtswerke und -medien, • fachspezifische Methoden, • Stundenentwürfe (Artikulation, Sozial- und Organisationsformen, Differenzierung), • Hospitationsprotokolle, • Struktur und Bedingungen musikalischen Lernens, • Lern- und Leistungsmotivation.				
Weitere Informationen				
Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist fristgerecht an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten. Informationen finden sich im Online-Vorlesungsverzeichnis und unter https://www.uni-saarland.de/einrichtung/zfl.html . Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen. Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 1 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin				

oder dem Dozenten ein Thema für eine Hausarbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Der Praktikumsbericht für TM 2/3 ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Ende des Seminars einzureichen.

Das Modul ist identisch mit dem Modul „Praktikum 1“ in den Lehramtsstudiengängen LS 1+2, LS 1 und LAB.

Modul Nr. 09 Praktikum 2 (vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum)				Abk. PRA 2 Q	
Studiensemester	Dauer.	Turnus	SWS	ECTS-Punkte	
3.-4. Semester	2 Semester	Jährlich	8	9	
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 1 • Q-Master Musik 2 • Q-Master Musik 3 • Q-Master Musik 4 • Q-Master Musik 5			
Zulassungsvoraussetzungen/ Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Modulprüfung im Praktikum 1, Zulassung durch das Zentrum für Lehrerbildung.			
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		TM 1: Hausarbeit (u) TM 2 / TM 3: Praktikumsbericht (b)			
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen / SWS / CP		TM + Lernform		SWS	CP
		TM 1: Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum		1 x 2 SWS	2 CP
		TM 2: Fachdidaktisches Blockpraktikum		4 SWS	5 CP
		TM 3: Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum		1 x 2 SWS	2 CP
Arbeitsaufwand		270 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 120 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 90 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.			
Modulnote		Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote (Praktikumsbericht). Das Modul ist bestanden, wenn alle TM erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Modulnote geht zu 1/12 in die Gesamtnote des Q-Masters Musik ein.			
Lernziele / Kompetenzen					
Die Studierenden					
• erweitern und vertiefen ihre grundlegenden Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung und Evaluation von Unterricht, • reflektieren curriculare Vorgaben und Bildungsstandards und setzen sie entsprechend um, • besitzen die Fähigkeit zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung, • diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Begabungen, • wählen Unterrichtsmedien zielgerecht aus, • erstellen Unterrichtsmedien eigenständig und setzen sie im Unterricht ein, • nutzen Formen und Mittel der Leistungsfeststellung bzw. Leistungsbewertung bewusst und reflektieren den Einsatz dieser Mittel, • erweitern ihr Wissen über fach-, klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Formen der Lernorganisation und bringen sich entsprechend ein, • reflektieren ihren und anderen Unterricht und werten ihn aus, auch in der Gruppe, • kennen Tätigkeitsfelder des Musikunterrichts und haben diese auch selbst erprobt, • besitzen die Fähigkeit zur inner- und außerschulischen kollegialen Kooperation, • reflektieren die eigene Rolle als Musiklehrkraft					
Inhalt					
• Lehrpläne/Bildungsstandards (international, national, regional); • Unterrichtskonzepte, Stoffverteilungspläne und Projektplanungen; • Formen musikpädagogischen Handelns; • Instrumentarium der Lerndiagnostik und Begabungsförderung; • Unterrichtsmedien; • Instrumentarium zur Leistungsbeurteilung sowie diesbezügliche ministerielle Vorgaben und Empfehlungen; • Organisationsformen von Musikunterricht; fächerübergreifender Unterricht; • Methoden der Unterrichtsbeobachtung sowie der konstruktiven Fremd- und Selbstevaluation; • Konferenzarten; • außerunterrichtliche Lernorte und Kooperationspartner:					

- Schulkultur und -entwicklung.

Weitere Informationen

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist fristgerecht an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten. Informationen finden sich im Online-Vorlesungsverzeichnis und unter <https://www.uni-saarland.de/einrichtung/zfl.html>.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung zugewiesen.

Die detaillierten Anforderungen für die Vergabe von Leistungspunkten bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 1 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Hausarbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Der Praktikumsbericht für TM 2/3 ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Ende des Seminars einzureichen.

Das Modul ist identisch mit dem Modul „Praktikum 2“ in den Lehramtsstudiengängen LS 1+2, LS 1 und LAB.

Modul 10 Masterarbeit				Abk. MA Q
Studiensemester	Dauer	Turnus	SWS	ECTS-Punkte
4. Semester	1 Semester		-	16
Zuordnung zum Curriculum		Pflichtmodul in den Studiengängen • Q-Master Musik 1 • Q-Master Musik 2 • Q-Master Musik 3 • Q-Master Musik 4 • Q-Master Musik 5.		
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang, Nachweis von mindestens 62 CP aus dem Q-Masterstudium (vgl. Prüfungsordnung des Studiengangs Q-Master Musik § 17 Abs. 1).		
Leistungskontrollen / Prüfungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten)		Masterarbeit im Umfang von 60-80 Seiten (b), Prüfungskolloquium zur Masterarbeit (30 Min.) (b)		
Teilmodule / Lehr-/ Lernformen / SWS / CP		Die Teilnahme am vorbereitenden Examenskolloquium wird empfohlen.		
Arbeitsaufwand		480 Std. zur Erstellung der Masterarbeit und zur Vorbereitung des Prüfungskolloquiums		
Modulnote		Die Modulnote setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der Master-Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen. Die Gesamtnote aus Masterarbeit und mündlicher Prüfung (Kolloquium) geht zu 1/6 in die Gesamtnote des Q-Masters Musik ein.		
Lernziele / Kompetenzen Die Masterarbeit ist eine fachdidaktische Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem im Doppelfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.				
Inhalt Die Arbeit wird im Fach Musikpädagogik oder Musikwissenschaft geschrieben. Sie kann sich theoretisch oder empirisch mit einem musikpädagogischen, fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Thema beschäftigen.				
Weitere Informationen Die Masterarbeit ist im Prüfungssekretariat der Hochschule für Musik rechtzeitig offiziell anzumelden. Das Kolloquium muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abgelegt werden und die Masterarbeit soll bis zu diesem Termin bewertet werden. Die Terminbekanntgabe und Einladung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium) erfolgt über das Prüfungssekretariat der Hochschule für Musik Saar. Informationen zur Zulassung sowie zur Masterarbeit finden sich in §§ 17 bis 21 der Prüfungsordnung des Studiengangs Q-Master Musik.				